

## Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus

### Übergangsregelung für „alte Pläne“

1. PAR-Behandlungen – vor dem 01.07.2021 genehmigt und Beginn der chirurgischen Behandlung bis zum 30.06.2021:
  - Abrechnung nach altem Recht.
  - Eventuell notwendige Therapieergänzungen sind genehmigungspflichtig.
  - Kein Anspruch auf UPT-Leistungen.
2. PAR-Behandlungen – vor dem 01.07.2021 genehmigt und Beginn der chirurgischen Behandlung nach dem 30.06.2021:
  - Pläne sind zurückzunehmen und neuer PAR-Plan nach Maßgabe der neuen Regelungen ist zu beantragen.
  - Die Patienten haben Leistungsansprüche nach den neuen Richtlinien. Die entsprechenden BEMA-Positionen können angesetzt und abgerechnet werden.
  - Für den „alten“ PAR-Plan ist keine Gebühr abrechenbar.